

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Absatz 3
Bundesraumordnungsgesetz i. V. m. § 7 Absatz 4 Landesplanungsgesetz
Mecklenburg-Vorpommern zum Landesraumentwicklungsprogramm
Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 24. Mai 2016 – VIII 400-2 –

Auf der Grundlage von Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz M-V wird mit der Fortschreibung des LEP Mecklenburg-Vorpommern eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung im Maßstab 1 : 250 000 vorgelegt.

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen soll gemäß § 7 Absatz 4 LPlG i. V. m. § 11 Absatz 3 NatSchAG M-V insbesondere auf der Grundlage des Gutachtlichen Landschaftsprogramms als Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Landesraumentwicklungsprogramm erfolgen. Das Gutachtliche Landschaftsprogramm wurde bereits 2003 vorgelegt und nach Abwägung Bestandteil des LEP 2005. Die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne (GLRP) für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme wurden in den Jahren 2007 bis 2011 erstellt. Zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im LEP als landesweite räumliche Anforderungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz aus der Methodik der GLRP einen Fachvorschlag abgeleitet. Entsprechend § 6 Absatz 4 Landesplanungsgesetz wurde dieser Fachvorschlag nach Abwägung mit den anderen Belangen dieses Programms Bestandteil des LEP, ohne Übernahme der in den GLRP festgelegten naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen.

Daneben wurden weitere Fachpläne und Gutachten, die Hinweise der Umwelt- und Naturschutzbehörden im Rahmen des Scoping-Verfahrens zum Umweltbericht und der beiden Beteiligungsverfahren und die Hinweise weiterer bei der Planaufstellung Beteiligter in die Planung einbezogen.

Sie sind bei den räumlichen Schwerpunktsetzungen der Siedlungsentwicklung im Sinne der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Vermeidung von Zersiedelung, der Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte oder der Verbesserung der Rahmenbedingungen für regenerative Energien und der Ausweitung der Vorrang- und Vorbehaltskulisse Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber dem LEP 2005 entscheidende Planungsgrundlagen gewesen. Auf der Maßstabsebene des LEP erkennbare und relevante Umweltaspekte wurden besonders bei der Erarbeitung räumlich konkreter Festlegungen/Ziele von vornherein berücksichtigt.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen betroffen sein können, über den Untersuchungsrahmen informiert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzgüter des Umweltrechts und bekannter Umweltprobleme, eine Prognose der mit der Umsetzung der Programmsätze zu erwartenden positiven oder negativen Umweltauswirkungen und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Plans. Die Prüfungsmethoden, die Ergebnisse der Umweltprüfung und die Ergebnisse der FFH-Untersuchungen sind dargestellt. Kernbestandteil des Umweltberichtes ist die Darstellung der Umweltauswirkungen bezogen auf die Festlegungen in den einzelnen Fachkapiteln des LEP. In potenziell konflikträchtigen Fällen wurde bei der fortschreitenden Bearbeitung des LEP durch Änderung (z. B. Verkleinerung oder Verlagerung) der landesplanerischen Festlegungen/Zielaussagen alternativ eine Verminderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen und somit eine Optimierung bereits auf Landesebene geprüft (Beispiel die Festlegung von marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windenergieanlagen). Abschließend wurde eine Einschätzung der Umwelterheblichkeit dieser Festlegungen des Programms vorgenommen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Fortschreibung des LEP M-V

Für die Fortschreibung wurden gemäß § 7 Absatz 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) in einem mehrstufigen umfassenden Beteiligungsverfahren die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen öffentlichen Stellen zweimal beteiligt. Die zweite Beteiligungsstufe umfasste neben dem 2. LEP-Entwurf auch den Umweltbericht, zu dem 50 Stellungnahmen mit Hinweisen eingegangen sind.

Die mit den Stellungnahmen eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden von der obersten Landesplanungsbehörde systematisiert und ausgewertet. Berücksichtigte Hinweise und Anregungen führten zu Änderungen der Programmsätze des LEP und/oder zu neuen Formulierungen des Umweltberichts. Die Abwägungsdokumentation ist im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 4 Absatz 5 LPIG muss sich die Umweltprüfung auf das beziehen, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumentwicklungsplans in angemessener Weise gefordert werden kann“. Die Ausführungen im Umweltbericht zu den Umweltauswirkungen des LEP sind nur in einem dem Maßstab (1 : 250 000) angemessenen Detaillierungsgrad möglich.

Für Festlegungen mit rein programmatischer Ausrichtung konnten dabei keine direkten Auswirkungen abgeleitet werden. Raumkonkrete Festlegungen wurden hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen geprüft. Für räumlich nicht konkrete Festlegungen erfolgte eine raumunspezifische Einschätzung zu möglichen positiven und negativen Umweltauswirkungen. Es wurden, soweit möglich, Hinweise für nachgeordnete Planungsstufen (Regionalplanung, Bauleitplanung, Fachplanung oder Genehmigungsverfahren) gegeben.

Für alle anderen Festlegungen ist festzuhalten, dass

- diese zu unerheblichen und/oder positiven Umweltauswirkungen führen,
- sie darauf ausgerichtet sind, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder

- sich umwelterhebliche Umweltauswirkungen nicht unmittelbar aus ihnen ableiten lassen, da sie zu unkonkret sind.

Die Strategische Umweltprüfung führte zu dem Ergebnis, dass mit den Programmfestlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern keine erheblichen und unverträglichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden. Auch sind vielfältige positive, einer nachhaltigen Entwicklung des Landes gerecht werdende Effekte zu erwarten: Wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im UB dargelegt, werden die Erhaltungsziele betroffener FFH- und EU-Vogelschutzgebiete durch die Festlegungen im Landesraumentwicklungsprogramm nicht erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des LEP M-V auf die Umwelt

Mit Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 ROG sollen erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen während der Umsetzung des LEP M-V frühzeitig ermittelt und die getroffenen Prognosen zu den landesplanerischen Festlegungen überwacht werden.

Die Festlegungen des LEP haben einen hohen Abstraktionsgrad. Für Vorhaben, für die auf landesplanerischer Ebene daher zunächst keine erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Programms zu erkennen waren, kann ein Monitoring tatsächlicher erheblicher Umweltauswirkungen vorrangig auf der Ebene der nachgeordneten Planungen erfolgen. Erkenntnisse über mögliche erhebliche Auswirkungen können von den Fachbehörden im Ergebnis von Genehmigungsverfahren den Raumordnungsbehörden mitgeteilt werden, ohne das ein eigenes raumordnerisches Monitoring gesondert erfolgen bzw. vorgehalten werden muss.

Darüber hinaus sind in verschiedenen Fachprogrammen und -plänen Überwachungs- und Untersuchungsprogramme integriert. Hierzu zählen:

- Monitoring zum Zustand der Wasserkörper und der Schutzgebiete gemäß Wasserrahmenrichtlinie – WRRL 200/60/EWG,
- Überwachung der Arten und des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL 92/43/EWG,
- Bericht über die Wirksamkeit der Luftqualitätsrahmen-Richtlinie 96/62/EG,
- Bericht über die praktische Durchführung Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG,
- Bodenmonitoringprogramme des Landes (Bodendauerbeobachtung, Moorstandortkatalog, Landesaufnahme).

Die Ergebnisse der ökologischen Umweltbeobachtung werden im Landschaftsinformationssystem verfügbar gemacht und bilden somit ebenfalls eine wichtige Grundlage für die Überwachung der Auswirkungen des Landesraumentwicklungsprogramms.

Verfügbarkeit der Plandokumente

Alle Dokumente einschließlich des Umweltberichts und der Abwägungsdokumentationen beider Stufen des Beteiligungsverfahrens sind unter www.raumordnung-mv.de veröffentlicht.